

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
- Direktorin -**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie

Die Direktorin

Alle zur Anzeige geologischer Untersuchungen
und zur Übermittlung von Daten gemäß Geo-
logiedatengesetz (GeolDG) Verpflichteten.

I 21.12.2022

Az.: LUNG- LUNG-DG-6501.2.1

**Festsetzung der Datenkategorie nichtstaatlicher geologischer Daten, die nach § 29
GeolDG vor dem 30. Juni 2020 an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geolo-
gie Mecklenburg-Vorpommern aufgrund des Lagerstättengesetzes oder anderer
Rechtsvorschriften übermittelt wurden.**

Allgemeinverfügung

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG
MV) erlässt auf der Grundlage von § 29 Abs. 5 sowie § 37 Abs. 1 Geologiedatengesetz
(GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Die in der Anlage 1 genannten Daten werden als nichtstaatliche Nachweisdaten entspre-
chend § 8 Satz 2 GeolDG, die vor dem 30. Juni 2020 im LUNG MV erfasst oder übergeben
wurden, festgesetzt.
3. Die in der Anlage 2 genannten Daten werden als nichtstaatliche Fachdaten entsprechend
§ 9 Abs. 1 GeolDG, die vor dem 30. Juni 2020 im LUNG MV erfasst oder übergeben wur-
den, festgesetzt.
4. Die in der Anlage 3 genannten Daten werden als nichtstaatliche Bewertungsdaten ent-
sprechend § 10 Abs. 1 GeolDG, die vor dem 30. Juni 2020 im LUNG MV erfasst oder über-
geben wurden, festgesetzt.
5. Die öffentliche Bereitstellung hindernde Gründe gemäß § 31 GeolDG (Schutz öffentlicher
Belange) liegen in Bezug auf die Daten der geologischen Untersuchung nicht vor.
6. Die öffentliche Bereitstellung hindernde Gründe gemäß § 32 GeolDG (Schutz sonstiger
Belange bei verbundenen Daten) liegen in Bezug auf die enthaltenen personenbezogenen
Daten vor, § 32 Abs. 1 Nr. 1 GeolDG. Die betreffenden personenbezogenen Daten werden
nicht öffentlich bereitgestellt.

Hausanschrift Direktorin:
Goldberger Straße 12b
18273 Güstrow
Telefon: 03843 777-777
Telefax: 03843 777-779
E-Mail: ute.hennings@lung.mv-regierung.de
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:
Umweltradioaktivitätsüberwachung,
Küstengewässeruntersuchungen
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Telefon: 03831 696-0
Telefax: 03831 696-667

Hausanschrift:
Bohrkernlager
Brüteler Chaussee 13
19406 Sternberg
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451069

Hausanschrift:
Abwasserabgabe, Wasserentnahmeentgelt
Paulshofer Weg 1
19061 Schwerin
Telefon: 03843 777-300
Telefax: 03843 777-309

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Anlagen 1 bis 3 werden entsprechend § 29 Abs. 5 Satz 3 mit der Allgemeinverfügung bekannt gegeben und jeweils zum 01. Dezember eines Jahres (beginnend am 01. Dezember 2023) fortgeschrieben. Die berücksichtigten Bohrungen und die Festsetzung der Datenkategorie werden auf der Internet-Startseite des LUNG MV unter Bekanntgaben/Notifizierungen öffentlich bekannt gegeben.

Begründung

Am 30.06.2020 ist das Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeolDG) in Kraft getreten. Das GeolDG hat das Lagerstättengesetz abgelöst. Das Gesetz regelt die staatliche geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauernde Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geogefahren erkennen und bewerten zu können (§ 1 Satz 1 GeolDG).

Angesichts zahlreicher wichtiger Aufgaben und Nutzungen im geologischen Untergrund wird durch das GeolDG festgelegt, welche Daten zu welchem Zeitpunkt für wen verfügbar sind. Ein zentrales Element ist die Kategorisierung verschiedener Datenarten, an die insbesondere die zeitlich gestaffelte öffentliche Bereitstellung dieser Daten anknüpft.

Nach § 29 Abs. 5 Satz 1 GeolDG setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie der (nichtstaatlichen) Daten fest, die an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung der Datenkategorien gibt die zuständige Behörde vor der öffentlichen Bereitstellung öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 5 Satz 3 GeolDG).

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V ist nach Erster Landesverordnung zur Änderung der LUNG-Zuständigkeitsverordnung vom 12. August 2021 (GVOBl. M-V Nr.52, Seite 1229) als zuständige Behörde nach § 37 Absatz 1 des GeolDG benannt.

Von einer Anhörung Beteiligter konnte unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG M-V abgesehen werden. Die Allgemeinverfügung betrifft die Festsetzung der Datenkategorie der an das LUNG MV übermittelten Daten. Die bis zum 29. Juni 2020 übermittelten Daten liegen im sechsstelligen Bereich. Die Daten wurden von einer Vielzahl unterschiedlicher Personen übermittelt. Der hohe Verwaltungsaufwand durch diese Vielzahl rechtfertigt es, von einer Anhörung abzusehen. Die Veröffentlichung der Bekanntgabe im Internet erfolgt auf Grundlage von § 29 Abs. 4 Satz 4 GeolDG.

Die Allgemeinverfügung richtet sich gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465) an alle verpflichteten Personen (§ 14 GeolDG).

Die Festsetzung der Datenkategorien in den Nr. 2 bis 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 29 Abs. 5 Satz 1 GeolDG. Es handelt sich dabei um die Kategorisierung von geologischen Daten, die in nichtstaatlichen geologischen Untersuchungen gewonnen wurden und dem LUNG MV vor dem 30. Juni 2020 aufgrund des Lagerstättengesetzes oder sonstiger Rechtsverordnungen übermittelt oder übergeben wurden. Die Zuordnung der Daten erfolgte durch das LUNG MV entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Kriterien. Es wurde der jeweils letzte Stand des entsprechenden Jahres in die Anlagen aufgenommen.

Die Festsetzungen der Datenkategorien werden entsprechend § 29 Abs. 5 Satz 3 öffentlich bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt im Internet auf den Seiten des LUNG M-V unter https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/hauptmenue/bekannt/bekannt_geologie.htm.

Nachweisdaten sind Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GeolDG). Eine Konkretisierung von Nachweisdaten erfolgt nach § 8 GeolDG.

Fachdaten sind Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GeolDG). Der Begriff der geologischen Fachdaten knüpft an den der geologischen Untersuchung an. Eine Konkretisierung erfolgt nach § 9 GeolDG. Stratigraphische Schichtenverzeichnisse sind Fachdaten im Sinne des GeolDG (vgl. BR-Drs. 13/20). Stratigraphische Zuordnungen wurden dementsprechend nicht als Bewertungen im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und § 10 GeolDG eingestuft.

Bewertungsdaten sind die Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrundes einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GeolDG). Bewertungsdaten werden nach § 10 GeolDG näher definiert.

Die öffentliche Bereitstellung der kategorisierten Daten hätte keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 31 Nr. 1 bis 4 GeolDG genannten öffentlichen Schutzgüter.

Mit den kategorisierten Daten verbunden waren personenbezogene Daten. Diese dürfen gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 GeolDG nicht öffentlich bereitgestellt werden, es sei denn, dass öffentliche Interesse an der Bereitstellung überwiegt. Vorliegend ist für ein überwiegendes öffentliches Interesse nichts ersichtlich und die Betroffenen haben einer öffentlichen Bereitstellung ihrer personenbezogenen Daten auch nicht zugestimmt. Daher werden die betreffenden personenbezogenen Daten nicht öffentlich bereitgestellt.

Nr. 7 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V und erfolgt in Verbindung mit § 29 Abs. 5 Satz 3 in regelmäßigen Abständen. Einmal im Kalenderjahr wird der fortschreitende Kategorisierungsstand bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Geologie, Wasser und Boden, Goldberger Str. 12, 18273 Güstrow, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewährt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der o.a. Behörde eingegangen ist.



Ute Hennings
Direktorin

Hinweise zu den Spaltenüberschriften der Anlagen 1 bis 3:

Nummer: Datensatznummer (diese ist bei Schriftverkehr mit dem LUNG immer anzugeben)

Kenn-ID: Identifikationsnummer eines Objekts in den LUNG-Datenbanken

Bezeichnung: Objektname in der LUNG-Datenbank (Art s. Anlage A, Ortskürzel s. Anlage B, Jahr)

Typ: Objekttyp (z.B. Bohrung, Schurf, Aufschluss, Seismikprofil, Karte)

Inhalt: einem Objekt zugehöriger Datensatz

Gewerblicher Bezug: Angabe, ob der Datensatz einem gewerblichen Bezug unterliegt

Abschluss der geologischen Untersuchung: Jahr/Monat/Tag